

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und Mitglieder von Leitungsgremien

Auf der Basis von § 38 LBesG vom 16.12.2014 in Verbindung mit § 9 LBVO hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 29.11.2016 gem. § 16 Abs. 3 Nr. 11 bis 14 LHG die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3, für Juniorprofessorinnen und –professoren, Junior- und Hochschuldozentinnen und –dozenten sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, soweit nicht die Zuständigkeit des Hochschulrats gegeben ist.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

In den Besoldungsgruppen W 2 und W3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-Verhandlungen Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

- (1) Zuständig für die Verhandlung von Berufungs- und Bleibe-Leistungszulagen sind die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Die Fakultät oder das Institut kann begründen, warum bei einer geplanten Berufung ein besonderes Interesse an einer Person besteht, das Berufungs- Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (3) Bleibe-Leistungsbezüge (zur Abwendung einer Abwanderung) können nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsgehalt eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel bei erstmaliger Vergabebefristet gewährt. Die Gewährung kann an eine Zielvereinbarung geknüpft werden. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag die Verlängerung oder eine unbefristete Gewährung

der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen.

- (5) Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden unbefristet weitergewährt, wenn aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors und eines vorzulegenden schriftlichen Berichts vom Rektorat festgestellt wird, dass die erwarteten bzw. vereinbarten Leistungen erreicht worden sind.
- (6) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden monatlich oder als Einmalzahlung vergeben.
- (7) Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nicht, unbefristete nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen festgelegt ist.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

In den Besoldungsgruppen W2 und W3 können Leistungsbezüge gemäß § 3 LBVO gewährt werden für besondere Leistungen in der

- a. Forschung,
- b. Lehre,
- c. Kunst,
- d. Nachwuchsförderung oder
- e. Weiterbildung.

- (1) Die Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erbracht worden sein.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch:
 - a. Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften,
 - b. Einwerbung von Drittmitteln in erheblichem Umfang,
 - c. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - d. Vortragstätigkeit und verantwortliche Tagungsmitwirkung,
 - e. Preise oder Evaluationen oder
 - f. Patente und Forschungstransfer.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - a. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
 - b. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
 - c. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
 - d. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten oder
 - e. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.
- (4) Die Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst, Nachwuchsförderung und Weiterbildung sind in § 3 Abs. 4 bis 6 LBVO festgelegt.
- (5) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden monatlich in Stufen gemäß § 5 oder als

Einmalzahlung vergeben. Eine Einmalzahlung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Leistungen zwar ein hohes Niveau erreichen, den Anforderungen einer Leistungsstufe aber noch nicht vollständig entsprechen. Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll in der Regel 5.000.--€ nicht überschreiten.

- (5) Zuständig für die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ist das Rektorat.
- (6) Leistungsbezüge für besondere Leistungen nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

§ 4 Leistungsstufen/Befristung

- (1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden bei monatlicher Vergabe in fünf Stufen gewährt:

Stufe 1: 200.--€ Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen.

Stufe 2: 250.--€ Leistungen, die das Profil des Faches/der Fakultät als Forschungs- und/oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen.

Stufe 3: 300.--€ Hinzukommen eines zweiten Bereiches besonderer Leistungen entsprechend Stufe 1 oder Leistungen entsprechend Stufe 4

Stufe 4: 350.--€ Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.

Stufe 5: 400.--€ Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Hochschule beitragen

- (3) Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Erst nach Entfristung der zuletzt gewährten Leistungsstufe kann die nächsthöhere Leistungsstufe beantragt werden. Am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.
- (4) Das Verfahren zur Vergabe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen ist in der Anlage „Verfahren bei Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen“ zu dieser Richtlinie festgelegt.

§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule vergibt Funktionsleistungsbezüge in der Regel für folgende Ämter bzw. Funktionen in angegebener Höhe:
 - Dekanin/Dekan 400.--€
 - Prodekanin/Prodekan 100.--€
 - Studiendekanin/Studiendekan 300.--€

- Beauftragte/r für Gleichstellung und Diversität 300.--€
- Beauftragte/r für die schulpraktische Ausbildung 300.--€
- Leiterin/Leiter des Prüfungsamts 300.--€
- Kapazitätsbeauftragte/r 250.--€
- Ombudsfrau /Ombudsmann 100.--€

sowie für die Rektorin/den Rektor, die Prorektorin/den Prorektor und die Kanzlerin/den Kanzler.

- (2) Die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen kann auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und der Hochschulleitung gewährt werden.
- (3) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge der Mitglieder des Rektorats ist der Personalausschuss des Hochschulrats.
- (4) Zuständig für die Vergabe aller anderen Funktionsleistungsbezüge ist das Rektorat.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Funktionsleistungsbezüge; bei der Höhe der Vergabe ist dem zur Verfügung stehenden Vergaberahmen stets in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, mit dem das Ausscheiden erfolgt.
- (7) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktion oder Aufgabe monatlich vergeben.
- (8) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nur dann teil, wenn sie für die Wahrnehmung der Funktionen der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gewährt werden.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren in der W-Besoldung sowie Junior- und Hochschuldozentinnen und -dozenten nach § 51a des LHG, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesen Zweck vorgesehen hat. Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid beizufügen aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden in der Regel monatlich oder als Einmalzahlung vergeben.
- (4) Im Übrigen gilt § 60 LBesG i.V.m. § 8 LBVO

§ 7 Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten

- (1) Juniorprofessorinnen -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten (§§51, 51a Abs. 3 LHG) können zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach § 59 LBesG bis zur Höhe von 100% des Grundgehalts von W 1 pro Monat erhalten.
- (2) Zuständig für die Vergabe der Zulage ist das Rektorat.
- (3) Leistungszulagen der Juniorprofessorinnen und -professoren und Juniordozentinnen und -dozenten werden in der Regel monatlich vergeben.
- (4) Im Übrigen gilt § 59 LBesG

§ 8 Ruhegehaltsfähigkeit

Die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach § 38 LBesG i.V.m. § 6 LBVO. An Pädagogischen Hochschulen ist die Bewilligung ruhegehaltsfähiger Leistungsbezüge nur bis zur Höhe von 21% (Besoldungsgruppe W2) bzw. 28% (Besoldungsgruppe W3) des jeweiligen Grundgehalts möglich.

§ 9 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 3, 5 und Zulagen nach § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt r ü c k w i r k e n d z u m 01.07.2016 in Kraft.

Heidelberg, den 29.11.2016

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

gez. Stephanie Wiese-Heß
Kanzlerin

Anlage: Interne Regelung der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen vom 01.07.2016